

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 05.12.2023

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

### **Beschluss Wahlprüfungsgericht: Einsprüche der AfD gegen die Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft zurückgewiesen.**

Mit Beschlüssen vom heutigen Tage (05.12.2023) hat das Wahlprüfungsgericht der Freien Hansestadt Bremen in mehreren Verfahren Einsprüche gegen die Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft als unbegründet zurückgewiesen, an der die AfD nicht zur Wahl stand.

Bei den Einspruchsführern handelt es sich um den Landesverband der AfD selbst, vertreten durch den Rumpfvorstand, sowie jeweils um Mitglieder des Rumpf- und des Notvorstands sowie um Wahlbewerber auf den beiden Wahlvorschlägen.

Für die Wahl zur Bürgerschaft wurden für den Landesverband der AfD zwei Wahlvorschläge eingereicht. Ein Wahlvorschlag wurde durch den auf dem Landesparteitag der AfD am 08.05.2022 gewählten Vorstand, der wegen der Nichtbesetzung der Position des Vorsitzenden auch als sog. Rumpfvorstand bezeichnet wird, eingereicht. Der andere Wahlvorschlag wurde von dem durch einen Beschluss des Landesschiedsgerichts eingesetzten Notvorstand eingereicht.

Für den Wahlbereich Bremen wies der Wahlbereichsausschuss Bremen in seiner Sitzung am 17.03.2023 beide Wahlvorschläge wegen des Verbots der doppelten Einreichung von Wahlvorschlägen zurück. Die dagegen eingelegten Beschwerden wies der Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 23.03.2023 zurück. Für den Wahlbereich Bremerhaven wurde nur ein Wahlvorschlag des Rumpfvorstandes eingereicht und zunächst vom dortigen Wahlbereichsausschuss zugelassen. Auf die Beschwerde des dortigen Wahlbereichsleiters hob der

---

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de)

Jens Bogner · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 24456 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de)

Landeswahlausschuss zugleich den Beschluss des Wahlbereichsausschusses Bremerhaven auf und wies den Wahlvorschlag insgesamt zurück.

Das Wahlprüfungsgericht sah keinen Wahlfehler darin, dass keiner der beiden Wahlvorschläge zugelassen wurde.

Der Wahlvorschlag des Notvorstands litt unter einem erheblichen Wahlfehler, weil nicht alle wahlberechtigten Mitglieder der Partei Kenntnis von der Mitgliederversammlung zur Wahl der Listenkandidaten hatten. Der Notvorstand hat nicht alle ihm zumutbaren und möglichen rechtlichen und organisatorischen Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass alle Parteimitglieder Kenntnis von der Mitgliederversammlung erhalten.

Die Zurückweisung der Wahlvorschläge des Rumpfvorstands war ebenfalls rechtmäßig. Der Rumpfvorstand hat nicht nachgewiesen, dass er befugt ist, den AfD-Landesverband zu vertreten und für diesen einen Wahlvorschlag einzureichen. Das Landesschiedsgericht des AfD-Landesverbands hat durch Beschluss vom 20.10.2022 einen Notvorstand eingesetzt. Dieser Beschluss ist durch das Bundesschiedsgericht der AfD am 19.01.2023 bestätigt worden. Die Entscheidungen der Parteischiedsgerichte waren zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landeswahlausschusses nicht durch Entscheidung eines staatlichen Gerichts außer Kraft gesetzt worden. Ein vom Rumpfvorstand erwirktes Anerkenntnisurteil des Landgerichts Berlin, das die Beschlussfähigkeit und Vertretungsbefugnis des Rumpfvorstands feststellt, beschäftigt sich nicht mit den Parteischiedssprüchen. Der Landeswahlausschuss war auch nicht durch eine fehlerhafte Vorprüfung der Wahlbereichsleiterin oder aus anderen Gründen gehindert, seine Zurückweisung auf diesen Grund zu stützen. Die Wahlausschüsse haben zudem in ordnungsgemäßer Besetzung entschieden. Ein Vertreter der AfD musste nicht zwingend in den Wahlausschüssen vertreten sein. Der Landeswahlausschuss hat schließlich nicht gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit verstoßen, denn er hat öffentlich verhandelt, beraten und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde zum Staatsgerichtshof erhoben werden.

Die Beschlüsse werden in Kürze auf die Homepage des Verwaltungsgerichts gestellt und sind dort abrufbar.